



crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

Der Generalsekretär

Postfach 607, 3000 Bern 9
Pakete: Sennweg 2, 3012 Bern
Tel. +41 (0)31 306 60 37
Fax +41 (0)31 306 60 50
stauffacher@crus.ch
www.crus.ch

An das Staatssekretariat für Bildung und
Forschung

z.Hd. von Vizedirektorin Margrit Meier

Hallwylstrasse 4

3003 B e r n

Bern, 31. Januar 2008

Stellungnahme der CRUS zum Vernehmlassungsentwurf für das HFKG

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme der CRUS zum Vernehmlassungsentwurf für das HFKG. Wie in der Einleitung festgehalten, schliesst sie direkt an den gemeinsamen Diskussionsvorschlag CRUS/KFH vom vergangenen September an und ist nicht im Hinblick auf ein breiteres Publikum redigiert, sondern soll für das Staatssekretariat und sowie die Mitglieder der Projektgruppe und ggf. unsere Partnerorganisationen den aktuellen Stand der Diskussion innerhalb der CRUS dokumentieren. Deshalb wird auch jeweils nicht weiter begründet oder erläutert, was unseren direkten Gesprächspartnern bereits bekannt ist oder unmittelbar verständlich sein sollte. Und aus demselben Grund wird auch das allgemeine Einverständnis der CRUS mit dem Vernehmlassungsentwurf nicht immer wieder explizit festgehalten.

Wir werden diese Stellungnahme – abgesehen von den unten aufgeführten Adressaten – nicht aktiv verbreiten, aber ab heute auf www.crus.ch zugänglich machen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen meine juristische Mitarbeiterin Catherine Ollyo und ich selber gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

REKTORENKONFERENZ DER
SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN

Der Generalsekretär

Dr. Mathias Stauffacher

Kopie mit Beilage per e-mail z.K. an:

- die Mitglieder der Projektgruppe "Hochschullandschaft"
- die SUK und die Partnerkonferenzen KFH, COHEP und KSGR
- VSS und VSH, SWTR, SNF und akademien-schweiz

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Stellungnahme der CRUS

**aufgrund der Diskussion in der Plenarsitzung
vom 24. Januar 2008**

Die CRUS hat schon im September 2007 zusammen mit der KFH einen Diskussionsvorschlag zu den einleitenden Artikeln (insbesondere für eine Hochschultypologie) und zur Planung und Aufgabenteilung veröffentlicht. Nach Auffassung der Rektoren und Präsidenten der universitären Hochschulen ist mit diesem Gesetzesentwurf eine gute Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in der Hochschullandschaft Schweiz erarbeitet worden. Die angestrebten Reformen setzen aber voraus, dass autonome Hochschulen gemäss ihrer eigenen Strategie handlungsfähig bleiben und sich im internationalen Wettbewerb mit je eigenem Profil bewähren können. Und Exzellenz in Lehre und Forschung kann sich nur auf der Basis längerfristig verlässlicher finanzieller Zusagen und unter flexiblen Rahmenbedingungen weiterentwickeln. Die Stellungnahme der CRUS konzentriert sich auf diese Aspekte des Gesetzesentwurfs und auf Stellung und Aufgaben der zukünftigen gemeinsamen Rektorenkonferenz.

Bei den Artikeln 1, 2, 4 und 33 – 36 übernimmt die CRUS die Textformulierungen und weitgehend auch die kurzen Kommentare des gemeinsamen Diskussionsvorschlags (VORSCHLAG CRUS/KFH) und weist explizit darauf hin, wenn dieser konkretisiert oder ergänzt wird.

Zu jedem Kapitel des Gesetzesentwurfs ist zunächst grundsätzlich die Position der CRUS formuliert und dann artikelweise beigefügt, was die Konferenz im einzelnen beantragt, fragt oder zu bemerken hat. Dass oft nicht im Sinne des Geltungsbereiches des Gesetzes von "Hochschulen", sondern von "Universitäten" gesprochen wird, soll verdeutlichen, dass die CRUS hier aus der Perspektive der universitären Hochschulen argumentiert.

Diese Stellungnahme wurde nicht im Hinblick auf ein breiteres Publikum redigiert, sondern soll für das Staatssekretariat sowie die Mitglieder der Projektgruppe und ggf. unsere Partnerorganisationen den aktuellen Stand der Diskussion innerhalb der CRUS dokumentieren. Deshalb äussern wir uns auch nur punktuell zur Systematik der politischen Organe und Abläufe, die der CRUS insgesamt einleuchten, und verzichten gegenüber diesen Adressaten darauf, weiter auszuführen oder zu erläutern, was allen direkten Gesprächspartnern bereits bekannt ist bzw. unmittelbar verständlich sein sollte.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Lignes directrices de la CRUS pour la réforme du paysage des hautes écoles

La réforme du paysage des hautes écoles suisses que concrétisera la LAHE s'inscrit dans un environnement de la formation supérieure et de la recherche toujours plus globalisé, compétitif et dont l'évolution est en constante accélération. Les universités sont en concurrence à l'échelle mondiale pour le recrutement des étudiants, des chercheurs et des

enseignants ; et leurs diplômés en concurrence avec les diplômés des meilleures universités du monde.

La Suisse bénéficie d'une position enviable en matière de formation supérieure et de recherche, comme le confirment plusieurs rankings internationaux. Mais de nombreux pays font des efforts considérables pour renforcer leur formation et leur recherche et ce n'est qu'au moyen d'efforts comparables que la Suisse pourra conserver sa position.

Afin que la réforme du paysage des hautes écoles permette aux universités de mieux remplir leur mission et de mieux contribuer à la compétitivité du pays par l'excellence de leur formation et de leur recherche, il convient que la LAHE crée les conditions nécessaires pour qu'elles puissent se positionner de manière optimale dans cet environnement.

La première de ces conditions est l'autonomie. Seules des universités autonomes et disposant des instruments nécessaires à la conduite de leur propre stratégie sont en mesure de se positionner de manière optimale pour réaliser au mieux leur mission dans un environnement compétitif globalisé.

L'autonomie que prévoit l'article 63a al.3 de la Constitution est donc primordiale pour le succès de la réforme. La loi ne doit en aucun cas la remettre en cause par des réglementations, contrôles et procédures qui limitent la compétitivité des universités face à leurs concurrents à l'échelle internationale, notamment en matière de partage des tâches et de coopération (voir chapitre 5).

Cela signifie en particulier que le pilotage stratégique et les directives qui découlent de l'article 63a al. 5 de la Constitution doivent se limiter aux éléments qui ne peuvent être décidé que par les autorités politiques et tenir compte des conditions auxquelles les concurrents des universités suisses sont soumis.

Une autre condition essentielle au succès de la réforme est l'existence de bases de financement fiables (voir chapitre 6).

Artikel 1 Absatz 1

Der VORSCHLAG CRUS/KFH stellt als Ziel der gemeinsamen Förderung und Koordination durch Bund und Kantone nicht den gesamtschweizerischen Hochschulbereich (sozusagen den Ort der Handlung) in den Mittelpunkt, sondern das im Wettbewerb erfolgreiche Wirken der darin angesiedelten Hochschulen (also der im Bereich handelnden Institutionen):

Neuformulierung gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen durch geeignete Rahmenbedingungen für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich dafür, dass die Hochschulen mit Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer von hoher Qualität im Wettbewerb erfolgreich sein können.

In die Formulierung integriert wurde Bst. a von Art. 4 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs. Die Haupttätigkeiten der Hochschulen werden explizit genannt. Deren Koordination ist nicht Zweck, sondern Mittel und erscheint daher richtigerweise in einem Abs. 2 unter den Aufgaben, für deren Erfüllung Bund und Kantone im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bestmögliche Rahmenbedingungen schaffen sollen.

Der CRUS scheint es wichtig, mit einer Ergänzung zum letzten Teil des vorgeschlagenen Satzes klarzustellen, dass die schweizerischen Hochschulen sich – einzeln und im starken Verbund – vor allem im internationalen Wettbewerb bewähren müssen. Wie sehr von der politischen Trägerschaft erlassene Rahmenbedingungen die Konkurrenzfähigkeit einschränken können, zeigt sich bei der international nicht kompatiblen Vorgabe für die Zulassung zum Masterstudium an den Schweizer Universitäten. Mit dieser Ergänzung lautet Abs. 1 wie folgt:

¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen durch geeignete Rahmenbedingungen dafür, dass die Hochschulen mit Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer von hoher Qualität im internationalen Wettbewerb erfolgreich sein können.

Artikel 1 Absatz 2

Der VORSCHLAG CRUS/KFH zu Bst. a "die ~~gemeinsame~~ Koordination zwischen Bund und Kantonen" präzisiert den Bezug und vermeidet sowohl die Wortwiederholung wie eine etwas pleonastische Formulierung.

Die Änderung von Bst. c: "die eine periodische strategische Planung und Aufgabenteilung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene" entspricht der im VORSCHLAG CRUS/KFH konsequent durchgeführten Unterscheidung zwischen dem Hochschulsystem als Ganzem und der einzelnen Institution (vgl. auch zu Art. 33 – 36): Dieses Gesetz kann die politische Steuerung nur für das Gesamtsystem auf nationaler Ebene regeln, denn für die einzelnen Institutionen ist sie Sache der jeweiligen Trägerschaft. Und weil sowohl auf politischer wie auf akademischer Ebene strategische und operative Aufgaben zu planen sind, kann der Begriff "strategische Planung" nicht für hochschulpolitische Aspekte der Planung reserviert bleiben.

Artikel 1 Absatz 3

Im Sinne der einleitend ausgeführten Überlegungen und gestützt auf Art. 63a Abs. 3 BV soll der im VORSCHLAG CRUS/KFH zusätzlich eingefügte Abs. 3 mit der Statuierung verbindlicher Ordnungsprinzipien absichern, dass bei allen Massnahmen die Autonomie und Selbstverantwortung der Hochschulen sowie die Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung respektiert werden:

Zusätzlicher Absatz gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

³ Die allgemeinen Ordnungsprinzipien dafür sind:

- a. die den Hochschulen von ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung sowie
- b. die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.

Dies gilt vor allem auch für die gesamtschweizerisch zu koordinierenden Massnahmen in besonders kostenintensiven Bereichen.

Artikel 2

Der Verzicht auf eine explizite Ausdifferenzierung der Hochschultypen wird im Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf einerseits mit der für eine normative Festlegung zu grossen Varietät der Hochschulen begründet, andererseits aber auch mit der Schaffung eines einheitlichen Hochschulraums und dem gewollten Wettbewerb.

Nach Auffassung der CRUS kann ein Gesetz, das an wesentlichen Stellen (z.B. bei der Finanzierung in Art. 47) universitäre Hochschulen und Fachhochschulen sehr unterschiedlich behandelt, die typologische Unterscheidung nicht einfach implizit voraussetzen, sondern muss sie im ersten Kapitel explizit festhalten. Die Gesetzessystematik wird entscheiden, wo dies am besten einzubauen ist – beim VORSCHLAG CRUS/KFH schien es am einfachsten, entsprechende Absätze in Artikel 2 einzufügen.

Artikel 2 Absatz 1

Der Zielsetzung, für den gesamten Hochschulraum ein Gesetz über die (finanzielle) Förderung der Hochschulen durch den Bund und die Koordination der Aufgaben von Bund und Kantonen zu schaffen, widerspricht die Aufteilung nach Hauptträgerschaft (Hochschulen der Kantone / Hochschulen des Bundes). Der VORSCHLAG CRUS/KFH setzt den Geltungsbereich an den Anfang und differenziert im separaten Absatz, welche Gruppen von Institutionen mit "universitäre Hochschulen" und welche mit "Fachhochschulen" gemeint sind:

Neuformulierung in zwei Absätzen gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

¹ Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen.

² Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die universitären Hochschulen: kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen;
- b. die Fachhochschulen: kantonale Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen.

Die Absätze 3 und 4 des VORSCHLAG CRUS/KFH, an dem die CRUS trotz vielfältigen politischen und juristischen Einwänden festhalten will, definieren die Merkmale, durch die sich universitäre Hochschulen und Fachhochschulen grundsätzlich auszeichnen – mit differenzierter Ausprägung dort, wo sich die beiden Grundtypen entsprechend der Zielsetzung der Hochschulen unterscheiden:

- a. Zulassungsvoraussetzungen
- b. spezifische Ausrichtung der Lehre
- c. Studienangebot (Doktorat)
- d. spezifische Ausrichtung der Forschung

Zwischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wird einzig in Abs. 4 Bst. a bei den Zulassungsvoraussetzungen differenziert:

Einzufügende Absätze gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

³ Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:

- a. allgemeine Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung;
- b. mehrheitlich Vermittlung wissenschaftlicher Bildung durch forschungs- und theoriebasierte Lehre;
- c. Studienangebote auf den drei Stufen:
 - Bachelor
 - Master
 - Doktorat
- d. peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Methoden, sowie eine auf Grundlagenforschung ausgerichtete Forschungsumgebung, die wissenschaftliche Innovation und Bildung von Nachwuchsforschenden erlaubt;
- e. auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;
- f. Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Fachhochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:

- a. allgemeine und fachspezifische Hochschulreife bei den Fachhochschulen und allgemeine Hochschulreife bei den Pädagogischen Hochschulen als Zulassungsvoraussetzung;
- b. berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten;
- c. Studienangebote auf den beiden Stufen:
 - Bachelor
 - Master
- d. peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Anwendung sowie die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis von Berufsfeldern;
- e. auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;
- f. Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.

Im gemeinsamen Leitungsausschuss der drei Rektorenkonferenzen ist ein Konsens darüber erreicht worden, dass die Zuordnung einer Hochschule zu den universitären Hochschulen oder den Fachhochschulen:

- weder aus historischen Gründen (etliche schweizerische Universitäten waren z.T. jahrhundertlang hoch angesehene Akademien, bis sie das Promotionsrecht erhielten!)
- noch aufgrund ihrer Verankerung im politischen System, insbesondere der Bindung an eine Hauptträgerschaft,

vorgegeben sein kann, sondern ihrer spezifischen Ausrichtung entsprechen muss. Diese Zuordnung darf daher auch nicht unveränderlich bleiben, d.h. konkret:

- Wenn eine Fachhochschule alle Voraussetzungen in Lehre und Forschung erfüllt und über die erforderliche Qualität und Ausstattung für die Doktoratstufe verfügt, soll sie das Promotionsrecht erhalten und eine Universität werden.
- Dasselbe gilt auch umgekehrt im Hinblick auf die praxis- und berufsorientierten Anforderungen für Fachhochschulen!

Dieser neue Ansatz der Rektorenkonferenzen zu einer Typologie soll eine flexible und ggf. modifizierbare Zuordnung der einzelnen Hochschulen im Spannungsfeld zwischen den

Polen "theoretisch/grundlagenorientiert" und "praxis- und berufsorientiert" erlauben. Wie verschiedene Reaktionen zeigen, lassen allerdings die beide Absätze im VORSCHLAG CRUS/KFH nicht ausreichend deutlich erkennen, dass jeweils b. und d. nicht streng abgrenzen, sondern die mehrheitlich zutreffende Ausprägung des Merkmals umschreiben.

Die in diesem Punkt inzwischen abweichende Position der KFH betrifft nicht grundsätzlich das im gemeinsamen Leitungsausschuss entwickelte Konzept, sondern hat die Frage, ob eine derartige typologische Differenzierung überhaupt im Gesetz festgeschrieben werden soll, negativ beantwortet.

Artikel 2 Absatz 2 + 3

Würden diese beiden Absätze entsprechend als 5 und 6 bzw. 6 und 7 folgen, wäre der Zusammenhang mit Abs. 1 nicht mehr ersichtlich. Diese Aussagen müssten ggf. anders eingereiht werden.

Artikel 4

Weil nach der Formulierung einer Zielsetzung im Artikel 1 in weiteren Artikeln aufgeführte Unterziele sachlogisch eingeordnet sein sollten, wäre gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH im Titel dieses Artikels "Ziele" durch "Regelungsbereiche" zu ersetzen.

Artikel 4 Absatz 1

Mit der Integration von Bst. a in die Neuformulierung von Art. 1 Abs. 1 und von Bst. b in einen erweiterten Einleitungssatz, der jene Zieldefinition von Art. 1 wieder aufnimmt, fokussiert der VORSCHLAG CRUS/KFH diesen ganzen Absatz klar auf die eigentlichen Regelungsbereiche (bisher Bst. c – f):

Neustrukturierung und Ergänzung gemäss Vorschlag CRUS/KFH:

¹ Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik und in Abstimmung mit seiner Forschungsförderungs- und Innovationspolitik setzt sich der Bund zur Unterstützung qualitativ hochstehender Lehre und Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers insbesondere ein für folgende Ziele:

- a. ~~Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende Lehre und Forschung;~~
- b. ~~Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;~~
- e-a. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und der Fachhochschulen;
- d-b. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- e-c. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen
- f-d. strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.

3. Kapitel: Gemeinsame Organe

Une base légale favorisant la coopération et la coordination au niveau politique et au niveau des hautes écoles

L'une des innovations importantes du projet de loi réside dans la volonté de cohérence entre la politique nationale des hautes écoles et la politique de la recherche et de l'innovation de la Confédération. Le Conseil des hautes écoles est appelé à se déterminer sur les priorités de l'encouragement de la recherche de la Confédération et la LAHE institue un Conseil suisse de la science et de l'innovation.

La cohérence et la compatibilité de la politique nationale des hautes écoles et de la politique de la recherche et de l'innovation de la Confédération sont particulièrement bienvenues si l'on considère que les hautes écoles, qui pratiquent l'unité de l'enseignement et de la recherche, sont précisément les principaux acteurs publics de la recherche et de l'innovation.

Il importe cependant de veiller à ce que cette volonté de cohérence se répercutera dans les lois spéciales prévues à l'art. 3 al. 5, en évitant notamment de séparer artificiellement les notions de recherche et d'innovation qui sont bien souvent des aspects différents d'une même activité.

Artikel 6 Absatz 1 Bst. b

CRUS, KFH und COHEP beantragen als deutsche Bezeichnung "**Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen**" (**Kurzform "Rektorenkonferenz"**), weil diese Konferenz als gemeinsames Koordinationsgremium sämtlicher Hochschulen handelt und nicht primär als eine Versammlung von deren Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten und Präsidentinnen. Zudem kann "Rektoren-" im zusammengesetzten Wort klar als Funktionsbezeichnung verstanden werden, die auch für Rektorinnen, Präsidenten und Präsidentinnen gilt. Beim französischen "Conférence des recteurs des hautes écoles suisses" ist keine Änderung erforderlich.

Entsprechende Anpassungen sind erforderlich in den Artikeln 10, 17 und 18 (inkl. Überschrift des 3. Abschnitts), 34 - 37 (inkl. Marginalie zu 35) und 40.

Artikel 6 Absatz 1 Bst. d

Die CRUS lehnt die Variante ab, siehe bei Art. 21 Absatz 7.

Artikel 10

Die CRUS begrüsst es, dass von der Rektorenkonferenz zwei Präsidiumsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teilnehmen sollen: Damit können deren Verhandlungen sowohl aus der Sicht der universitären Hochschulen wie der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen beobachtet, Anträge oder Stellungnahmen der Rektorenkonferenz jeweils vom zuständigeren der beiden Präsidiumsmitglieder eingebracht und ggf. Minderheitsvoten vertreten werden.

Dass die in Art. 10 geregelte Teilnahme mit beratender Stimme sich sowohl auf die Plenarversammlung der Hochschulkonferenz wie auf den Hochschulrat bezieht, sollte im Gesetz oder im Kommentar explizit festgehalten werden.

Artikel 11 Absatz 4

Während die Beziehungspflege zu Wirtschaft und Arbeitswelt – die ja in der Hochschulkonferenz nicht vertreten sind – als Aufgabe des Präsidiums einleuchtet, bleibt unklar, was mit den "gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen" gemeint ist: Sofern solche direkt dem Bund unterstellt sind (z.B. EHB, KTI), muss dieser ohnehin deren Interessen vertreten. Beim Nationalfonds hingegen wäre es angemessener, dass er explizit genannt wird.

Was die "anderen Institutionen des Hochschulbereichs" gemäss Gesetzesentwurf betrifft, sollten solche Kontakte nicht ohne Absprache mit der Rektorenkonferenz erfolgen, weil sich zahlreiche Überschneidungen mit deren Aufgaben ergeben. Gegebenenfalls wäre eine analoge Bestimmung in Art. 18 einzufügen.

Problematisch scheint der CRUS, dass über solche "periodische Zusammenkünfte" mit den "gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen" Dozierende, Mittelbauangehörige und administrativ-technisches Personal an den Rektoraten und der Rektorenkonferenz vorbei direkt mit dem präsidierenden Bundesratsmitglied und den kantonalen Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten verhandeln könnte. Für die Studierenden schliesslich kann diese Regelung nicht bestimmt sein, weil sie ja in der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme vertreten sind.

Die CRUS schlägt deshalb vor, diesen Absatz zu präzisieren oder ersatzlos zu streichen.

Artikel 12 Absatz 1

Die CRUS bleibt bei ihrer – in der Projektgruppe wiederholt vertretenen – Auffassung, dass die Hochschulkonferenz über ein von Bund und EDK organisatorisch unabhängiges Sekretariat verfügen sollte. Dafür sprechen insbesondere die guten Erfahrungen mit der Stellung des Generalsekretariats der SUK.

3. Abschnitt: Titel

Bei Art. 6 Abs. 1 Bst. b wurde begründet, weshalb gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH dieses Kapitel mit "Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen" überschrieben werden muss.

Artikel 18 Absatz 1

Mit der KFH versteht die CRUS den ersten Satz so, dass primär die Hochschulen selbst für Kooperation und Koordination zuständig sind und die Rektorenkonferenz sie dabei nur (nach dem Subsidiaritätsprinzip) unterstützen kann. Mit der Verpflichtung "sorgt für die Koordination" müssten der Rektorenkonferenz Kompetenzen gegenüber autonom handelnden Hochschulen übertragen werden, die auch das Bundesgesetz so generell nicht legitimieren kann. In der Hochschulkonferenz vertritt die Rektorenkonferenz nicht nur "die Haltung", sondern auch Anträge oder formelle Beschlüsse und allgemein die Interessen der Hochschulen. Ob und wie weit sie "nach aussen" ihre Mitglieduniversitäten vertreten kann, muss im Rahmen ihrer Selbstkonstitution (gemäss Art. 17 Abs. 2) geregelt werden und kann eigentlich nicht Gegenstand des Bundesgesetzes sein. Deshalb empfiehlt die CRUS eine Verkürzung dieses ersten Absatzes z.B. auf folgende Fassung:

Änderungsantrag der CRUS:

¹ Die ~~Schweizerische Hochschul~~Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterstützt die Kooperation und ~~sorgt für~~ die Koordination unter den Hochschulen. Sie vertritt die ~~Haltung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und nach aussen.~~

Artikel 18 Absatz 2

In diesem Absatz scheint der CRUS der Ausdruck "sorgt für" angebracht, weil es um die Umsetzung von Beschlüssen – an deren Vorbereitung sie mitgewirkt hat – in den Hochschulen geht. Eine explizite Beauftragung durch die Hochschulkonferenz kann die Rektorenkonferenz dazu legitimieren, verbindliche Ausführungs- bzw. Umsetzungsbestimmungen zu erlassen. Dies war bereits gemäss geltendem Recht bei der Bologna-Umsetzung oder im Rahmen von Kooperationsprojekten mehrmals der Fall. Im Unterschied zur KFH – welche unter anderen Rahmenbedingungen handelt – schlägt die CRUS hier keine Änderung vor.

Artikel 18 Absatz 3

Die CRUS lehnt es bekanntlich ab, dass Studierende in der Rektorenkonferenz ständig Einsitz haben sollen. Hingegen ist ihr sehr daran gelegen, dass – entsprechend der bereits seit Jahren geübten Praxis – Vertretungen der Studierenden in allen diese direkt betreffenden Netzwerken, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen der CRUS (oder der drei Rektorenkonferenz gemeinsam) nicht nur Einsitz haben, sondern mit gleichen Rechten mitwirken können. Deshalb beantragt sie wie ihre Partnerkonferenz die folgende (redaktionell noch etwas stärker vereinfachende) Änderung:

Änderungsantrag der CRUS:

³ Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an- ~~Sie kann~~ und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen mit beratender Stimme einladen.

Artikel 21 Absatz 1

Nach dieser Formulierung wären – zumal wenn auch "Wissenschaft" so allgemein stehen bleibt – de iure zumindest alle Absolventen tertiärer Bildungsgänge wählbar. Die CRUS empfiehlt hier eine Präzisierung, z.B. "aus Kreisen der akademischen Lehre" oder "... Hochschullehre".

Artikel 21 Absatz 7

Hier sowie in Art. 22 Abs. 1 und in Art. 23 Abs. 5 lehnt die CRUS die Variante einhellig ab, weil es sich bei der Agentur nicht um ein Koordinations- und Entscheidungsorgan auf gesamtschweizerischer Ebene (wie Hochschulkonferenz, Rektorenkonferenz, Wissenschafts- und Innovationsrat und Akkreditierungsrat) handelt. Angesichts der (de facto) Monopolstellung der Agentur im Bereich der schweizerischen Hochschulen und ihrer direkten Zusammenarbeit mit dem Akkreditierungsrat ist es auch sinnvoll, dass die Agentur dessen Sekretariatsfunktionen übernimmt und ihm direkt unterstellt ist.

Artikel 22 Absatz 3

Konsequenterweise muss dann aber die Leitung der Agentur (auf Antrag des Akkreditierungsrates) von der Hochschulkonferenz gewählt werden.

4. Kapitel: Qualitätssicherung und Akkreditierung

Une systématique légale pionnière dans l'espace européen des hautes écoles

La CRUS salue le principe de l'accréditation institutionnelle qui repose sur l'existence d'un système d'assurance-qualité au sein de l'institution.

Ce principe correspond aux nouveaux objectifs dans la discussion européenne sur l'assurance qualité et respecte l'autonomie des hautes écoles.

Artikel 24

In diesem Artikel – in Abs. 1 oder in einem zusätzlichen Abs. 3 – sollte explizit festgehalten werden, dass die Programmakkreditierung nicht obligatorisch ist und nur auf Wunsch der Hochschulen durchgeführt wird (vgl. Vernehmlassungskommentar S. 5-6).

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a

"Gewähr bieten" können nur Entscheidungsinstanzen der Hochschulen, deren Beurteilung und Massnahmen sich auf Feststellungen aus Qualitätssicherungsverfahren stützen.

Dieser Absatz sollte sprachlich gestrafft werden, weil die Formulierungen Ziff. 1 – 6 stellenweise redundant sind (z.B. "ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt") und die aufgeführten Kriterien sich z.T. kaum überprüfen lassen (z.B. "ökologisch nachhaltige Entwicklung").

Die "hohe Qualität von Lehre und Forschung" muss als entscheidendes Kriterium deutlicher hervorgehoben werden.

5. Kapitel: Strategische Planung und Aufgabenteilung

La planification nationale doit faciliter la réalisation des stratégies des hautes écoles

Le partage des tâches et la coopération, notamment sous la forme de différenciation, sont un moyen important par lequel les universités suisses peuvent renforcer leurs positions commune et individuelles. Cela présuppose cependant que les processus de partage des tâches et de coopération répondent aux missions et aux stratégies des universités individuelles.

Par ailleurs, la diversité des approches scientifiques ainsi que la liberté de l'enseignement et de la recherche sont nécessaires au développement et au maintien de l'excellence. Le fait qu'une même discipline fasse l'objet de recherche et soit enseignée dans plusieurs universités, mais avec des approches différentes, est un atout pour l'excellence dans cette discipline, pour autant que les conditions nécessaires à un enseignement et une recherche de qualité soient réunies dans chacune des universités.

La planification stratégique décrite dans le projet de loi correspond à une restriction de l'autonomie des hautes écoles et, par voie de conséquence, un affaiblissement de leur compétitivité internationale, sanctionnés par des mesures financières (art. 37). Elle néglige l'excellence qui doit être le principal moteur de la formation et de la recherche universitaires, pour se concentrer sur des notions comme « le développement ciblé des atouts » ou « la promotion des domaines scientifiques pertinents », qu'il n'est pas possible de définir à l'avance. Par ailleurs, le mécanisme de consolidation des planifications, repris des processus qui ont montré leurs limites pendant les années 80 et 90, est de nature à tuer les idées innovantes.

La CRUS se prononce en faveur d'un processus de planification plus léger, respectueux de l'autonomie et des stratégies individuelles des universités et qui se limite, à l'échelle nationale,

- *au développement de conditions-cadres étatiques,*
- *à la répartition des tâches dans les domaines particulièrement onéreux*
- *et à la planification financière.*

5. Kapitel: Titel

CRUS und KFH beantragen die Änderung: Strategische Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene und Aufgabenteilung

Artikel 33

Der Begriff "Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene" wurde im VORSCHLAG CRUS/KFH schon mit Art. 1 Abs. 2 Bst. c eingeführt. Die Erweiterung der Einleitung von Abs. 1 präzisiert nun, worin diese Planung auf nationaler Ebene besteht.

Erweiterung gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

¹ Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen periodisch die mehrjährige eine nationale-strategische Planung und Aufgabenteilung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene. Diese umfasst:

- a. die Entwicklung der staatlichen Rahmenbedingungen,
- b. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen sowie
- c. die Finanzplanung.

In der Neufassung wird Absatz 2 mit den in Art. 1 Abs. 3 des VORSCHLAGS CRUS/KFH festgehaltenen Ordnungsprinzipien ergänzt:

Neuformulierung gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

² Der Bund beachtet dabei die folgenden Grundsätze:

- a. Die Studienangebote und die Forschungsbereiche werden durch die Hochschulen resp. ihre Träger bestimmt. Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz für besonders kostenintensive Bereiche bleiben vorbehalten.
- b. Der Bund kann den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte und die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen auf deren Antrag unterstützen.
- c. Den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie von Fachbereichen ist Rechnung zu tragen.

Bst. a verweist ausdrücklich (und positiv, nicht im Sinne einer Einschränkung) auf die Autonomie der Hochschulen im Bereich der Angebotsdefinition (mit der Ausnahme für besonders kostenintensive Bereiche). Damit stellt er bewusst die Intentionen von Bst. d und e des Vernehmlassungsentwurfs voran. Dessen Bst. a – c werden neu in Bst. b zusammengefasst, und mit dem neuen Bst. c wird Art. 4 Abs. 3 des VORSCHLAGS CRUS/KFH als Planungsgrundsatz wieder aufgenommen.

Artikel 34

Neuformulierung gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

¹ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne.

² Die Entwicklungs- und Finanzpläne sind interne Führungsinstrumente der Hochschulen und ihrer Träger zur Festlegung der mehrjährigen Ziele und Schwerpunkte sowie zur Bestimmung des entsprechenden Mittelbedarfs.

³ Die Hochschulen und ihre Träger berücksichtigen Vorgaben der Hochschulkonferenz und allfällige Empfehlungen der Rektorenkonferenz.

Im Sinne von Art. 33 des VORSCHLAGS CRUS/KFH wird hier mit Abs. 2 die eigentliche Funktion der Entwicklungs- und Finanzpläne hervorgehoben und dem Hinweis auf die gesamtschweizerischen Vorgaben vorangestellt.

Artikel 35

Neuformulierung gemäss Vorschlag CRUS/KFH:

¹ Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterbreitet der Schweizerischen Hochschulkonferenz periodisch einen Bericht mit Anträgen zur Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene.

² Dabei stützt sie sich auf:

- a. allfällige Vorgaben der Hochschulkonferenz;
- b. die Bedürfnisse der Hochschulen für veränderte Rahmenbedingungen;
- c. die Finanzplanungen von Bund und Kantonen;
- d. aggregierte Finanzzahlen aus den Entwicklungs- und Finanzplänen der Hochschulen und Institutionen.

³ Sie macht Vorschläge für die Projektförderung auf nationaler Ebene.

L'al.1 se rapporte à la planification politique nationale selon la conception présentée à l'art. 33 al.1 de la PROPOSITION CRUS/KFH.

Artikel 36

Änderungen gemäss VORSCHLAG CRUS/KFH:

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet gestützt auf Bericht und Anträge der Rektorenkonferenz die nationale strategische mehrjährige Planung für den Hochschulbereich im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene.; dabei stützt sie sich auf den ~~Vorschlag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz. Sie setzt zur Entwicklung des Gesamtsystems Prioritäten für eine Planungsperiode fest.~~

² Sie schlägt den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die für die Zielerreichung erforderlichen öffentlichen Mittel unter Einschluss der öffentlichen Forschungsmittel vor.

³ Sie kann auf Antrag oder nach Anhörung der Rektorenkonferenz Massnahmen vorsehen zum Erhalt, zur Stärkung oder zum Aufbau von Fachbereichen und Disziplinen, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen und die im Angebot der einzelnen Hochschulen eine ungenügende oder keine Berücksichtigung finden. für den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte und die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen.

L'alinéa 3 reprend l'art. 33 al. 2 de la proposition CRUS/KFH afin d'assurer la cohérence entre les dispositions concernant la planification au niveau national.

Artikel 37

La notion de domaines particulièrement onéreux n'est pas exempte d'ambiguïté. Les coûts élevés ne sont généralement pas liés directement à un domaine, mais à des recherches particulières qui requièrent des infrastructures onéreuses en termes d'investissement et d'exploitation. Le partage des tâches dans les domaines particulièrement onéreux devrait ainsi consister à déterminer les infrastructures dont les universités ont besoin pour être compétitives internationalement et à coordonner ces infrastructures, par exemple dans le cadre de projets de coopérations, plutôt qu'à répartir des priorités de la formation et de la recherche. Cela conduirait à des économies pour tous les partenaires et permettrait de dégager plus de moyens pour les contributions de base.

6. Kapitel: Finanzierung

L'excellence requiert des bases de financement fiables

La conduite stratégique des universités est conditionnée par l'échelle de temps des processus académiques qui dépasse largement le rythme des décisions politiques, notamment en matière de financement. Plusieurs années sont nécessaires après une décision de prendre une mesure comme l'ouverture ou la fermeture d'une filière d'études ou d'un institut pour que la situation visée soit atteinte. Un financement fiable sur une échelle de temps comparable est dès lors nécessaire à la mise en œuvre de la stratégie d'une université / haute école.

En d'autres termes, cela signifie que, pour permettre aux universités de remplir leur mission et de se positionner par rapport à leurs concurrents, les mécanismes de financement instaurés par la LAHE doivent être raisonnablement prévisibles et éviter les go and stop.

La CRUS salue les principes proposés par le projet de LAHE pour le financement, notamment l'al. 1 de l'article 38 (fonds suffisants pour assurer un enseignement et une recherche de qualité et compétitifs sur le plan international). Néanmoins, elle doute que les mécanismes proposés permettent de les mettre en œuvre.

Artikel 38

D'une part, on ne peut pas parler de « principes de financement uniformes » (art. 38 al. 2) et en même temps prévoir des taux de financement différents (art. 47).

D'autre part, les principes de recherche de qualité (art. 38 al. 1) et d'utilisation économique des fonds publics (art. 38 al. 3) sont potentiellement contradictoires et l'instrument des coûts de référence prévu pour les atteindre ne permettra pas de les satisfaire les deux, notamment parce que le lien entre les coûts et la qualité n'est pas défini de manière suffisamment claire. Si un Träger choisit de promouvoir la qualité de l'enseignement en dotant son université d'un financement supplémentaire, les coûts de celle-ci augmenteront, mais rien ne permettra de distinguer si cela entraîne une amélioration de la qualité ou une diminution de l'efficacité.

Une alternative consisterait en une procédure plus légère, efficace et flexible, qui estimerait les besoins financiers sur la base des résultats de la comptabilité analytique avec la possibilité de les adapter de manière ciblée en fonction d'objectifs spécifiques.

Artikel 39 Absatz 2 Bst. c

Au niveau national, seul les données des plans financiers sont nécessaires:

c. die Entwicklungs- und die Finanzpläne <u>planungen</u> der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;

7. Kapitel: Bundesbeiträge

La répartition des contributions doit être stable et répondre à un objectif clair

Le mécanisme de répartition des contributions de base n'est pas cohérent avec les principes de financement. D'une part, il n'applique pas un taux uniforme et d'autre part, il ne se base pas sur les coûts de référence supposés se rapporter à un enseignement et une recherche de qualité. Il faut dès lors s'attendre à ce que des moyens mis à disposition en raison de la situation d'une université soient distribués à d'autres universités.

La CRUS a toujours défendu l'avis que les conditions de toute modification du mécanisme de répartition des contributions fédérales sont:

- *Un objectif précis que la modification veut atteindre et*
- *La garantie que la modification permet effectivement d'atteindre cet objectif.*

Artikel 42 Absatz 1 + 2

Pourquoi une «autre institution» ne doit-elle pas prouver qu'elle « complète ou étend de manière judicieuse l'offre des établissements existants » ?

Artikel 42 Absatz 3

Qui définit le «le besoin public » (délimitation litt. a – litt. c!) ? Les besoins de la science ne seraient-ils pas plus important?

Artikel 44 Absatz 1

La suppression des subventions pour les équipements représente pour les universités un manque à gagner considérable. Il importe que celui-ci soit compensé par une augmentation correspondante des contributions de base.

Artikel 44 Absatz 4

Selon les expériences concrètes de coopération entre les hautes écoles (p. ex. lors de projets tels que le Swiss School of Public Health Plus, le Pôle national en administration publique ou le Réseau Cinéma CH) il peut également s'avérer utile de développer la mise en réseau des infrastructures existantes et leur développement complémentaire, au lieu de l'utilisation commune à un seul endroit. C'est pourquoi la CRUS sollicite de compléter cet alinéa de la manière suivante : «...à des infrastructures ou des réseaux communs des hautes écoles et des autres institutions du domaine des hautes écoles...».

Artikel 56 Absatz 2

Il est juste de réserver les contributions liées à des projets à des tâches d'importances stratégiques. En revanche, la définition à ce stade des tâches d'importances stratégiques correspond à une limitation de la planification. Les tâches financées par ces contributions devraient donc être définies dans le cadre de la planification stratégique.